


Leitfaden

 für die gymnasiale Oberstufe

WISSENSWERTES FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

2016 Abitur



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

DIE GYMNASIALE OBERSTUFE AN ALLGEMEIN BILDENDEN GYMNASIEN	5
1. DIE EINFÜHRUNGSPHASE	5
1.1 Allgemeine Hinweise	
1.2 Informationen	
2. DIE KURSWAHLEN	6
2.1 Pflicht-/Wahlbereich und Aufgabenfelder	
2.2 Kursarten	7
2.3 Kernfächer	
2.4 Weitere Fächer	
3. DIE LEISTUNGSMESSUNG	8
3.1 Notengebung	
3.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	
3.3 Zeugnisse	
4. DAS ABITUR	9
4.1 Allgemeine Hinweise	
4.2 Die schriftliche Prüfung	
4.3 Die mündliche Prüfung	
4.4 Wahl der Prüfungsfächer	10
5. GESAMTQUALIFIKATION	11
5.1 Übersicht	
5.2 Block I	12
5.3 Block II	
5.4 Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl	13
5.5 Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung	14
6. ZEITLICHER ÜBERBLICK	15
7. BESONDERHEITEN	16
7.1 Besondere Lernleistung	
7.1.1 Seminarkurs als besondere Lernleistung	
7.1.2 Wettbewerb und Schülerstudium als besondere Lernleistung	
7.2 Wirtschaft als Kernfach	
7.3 Religionslehre und Ethik	
7.4 Latinum, Großes Latinum, Graecum und Hebraicum	17
8. NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG	19
9. ANHANG	
9.1 Fachhochschulreife	20
9.2 Auslandsaufenthalte	21
9.3 Übergang ins berufliche Gymnasium	21
9.4 Wahlbeispiele	22
DIE GYMNASIALE OBERSTUFE AN BERUFLICHEN GYMNASIEN	23
1. EINGANGSKLASSE (bisher Klasse 11)	24
2. JAHRGANGSSTUFEN 1 UND 2	26
2.1 Profulfächer – Kernfächer	27
2.2 Kursangebot	28
2.3 Pflichtbelegung	29
2.4 Besondere Lernleistung	31
3. ABITURPRÜFUNG	32
3.1 Die schriftliche Prüfung	
3.2 Die mündliche Prüfung	
4. LEISTUNGSBEWERTUNG	40
4.1 Punktesystem und Noten	
4.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	
5. GESAMTQUALIFIKATION	40
5.1 Block I	
5.2 Block II	42
5.3 Schema für die Gesamtqualifikation im Abitur	43
6. ZEITLICHER ÜBERBLICK	44
7. WIEDERHOLUNG DER JAHRGANGSSTUFEN UND DER ABITURPRÜFUNG	44
SONSTIGES	45
BELEGPLAN-WAHLBOGEN (Muster)	46
ZEUGNIS (Muster)	48
IMPRESSUM	50

Die gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien

Bei Redaktionsschluss dieses Leitfadens waren Änderungen der NGVO, der „Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim“, absehbar, die bereits eingearbeitet sind, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Beteiligung der Beratungsgremien formal umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem den Rechenvorgang zur Ermittlung des Gesamtergebnisses, der auf Seite 14 dargestellt

ist und die entsprechende Tabelle. Die Anpassung ist aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz erforderlich.

Insofern ist dieser Leitfaden lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann:

www.kultusportal-bw.de > Service > Gesetze / Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

1. Die Einführungsphase

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungs- und eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase wird auch als Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) bezeichnet und umfasst die Halbjahre 1 bis 4.

Während der Einführungsphase finden Informationsveranstaltungen an der Schule statt, in denen Sie detaillierte Auskünfte über die Kursstufe und Ihre Wahlmöglichkeiten erhalten.

Gegen Ende der Einführungsphase finden die Kurswahlen statt. Bei diesen Wahlen legen Sie fest, welche Kurse Sie in der Qualifikationsphase besuchen möchten. Für den Übergang von der Einführungsphase in die Kursstufe ist die Versetzung erforderlich. Die in der Einführungsphase abgeschlossenen Fächer werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit den jeweils erreichten Noten aufgeführt, jedoch nicht in die Gesamtqualifikation einberechnet.

1.2 INFORMATIONEN

Im Hinblick auf ein beabsichtigtes Studium empfehlen wir Ihnen, sich vor der Kurswahl umfassend darüber zu informieren, wie Sie zu einer fundierten,

sinnvollen Studienfachwahl gelangen und damit das Studium erfolgreich absolvieren können. Zur Klärung der eigenen Interessen und Neigungen für ein Studium dient der Orientierungstest www.wasstudiere-ich.de. Informationen zu allen Fragen des Studierens – von den Hochschularten und Studiengängen über die Studienplatzvergabe und -zulassung bis zum Thema Finanzierung – finden sich auf www.studieninfo-bw.de oder in der Broschüre „Studieren in Baden-Württemberg“. Individuelle Informations- und Beratungsgespräche bieten die Studienberatungen der Hochschulen an.

Präsenzpflicht

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung vom 21.3.1982 (K. u. U. Seite 387):

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

2. Die Kurswahlen

Die Kurswahlen finden während der Einführungsphase statt. Bei den Kurswahlen legen Sie die Kurse für alle vier Halbjahre der Kursstufe fest.

Verantwortlich für die Einrichtung von Kursen ist allein die Schulleitung, die ausgehend von den vorhandenen Lehrerwochenstunden das Kursangebot zusammenstellt. Mit der Wahl eines Kurses besteht noch kein Anspruch darauf, dass dieser Kurs tatsächlich zustande kommt.

Die Wahl eines Kurses bezieht sich nur auf das Fach und die Kursart, jedoch nicht auf die Lehrkraft, die dieses Fach unterrichtet.

Nach Abschluss der Wahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders

begründeten Ausnahmefällen zu Beginn der Jahrgangsstufen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Ihren Antrag hin möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

2.1 PFLICHT-/WAHLBEREICH UND AUFGABENFELDER

Das Fächerangebot gliedert sich in der Kursstufe in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Hierbei sind auch innerhalb des Pflichtbereichs bestimmte Wahlmöglichkeiten gegeben.

Die einzelnen Fächer aus Pflicht- und Wahlbereich werden drei Aufgabenfeldern zugeteilt.

AUFGABENFELD	PFLICHTBEREICH	WAHLBEREICH
I sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch spätestens in Klasse 8 begonnene Fremdsprache: Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Chinesisch Musik, Bildende Kunst	spätestens in der Einführungsphase als Arbeitsgemeinschaft begonnene Fremdsprache: Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Hebräisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Chinesisch, Japanisch, Türkisch Literatur, Literatur und Theater
II gesellschafts- wissenschaftlich	Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft Religionslehre/Ethik	Philosophie Psychologie
III mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch	Mathematik Biologie, Chemie, Physik	Vertiefungskurs Mathematik Darstellende Geometrie Problemlösen mit einem Computer-Algebra-System Astronomie Informatik Geologie
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld	Sport	

2.2 KURSARTEN

Die angebotenen Kurse in der Qualifikationsphase umfassen zwei oder vier Stunden pro Woche. Kurse in den Fremdsprachen sind generell vierstündig (mit Ausnahme der spät beginnenden Fremdsprachen im Wahlbereich, die zwei- bis vierstündig unterrichtet werden können). Der Seminarkurs (siehe Ziffer 7.1.1) wird in der Regel dreistündig angeboten.

2.3 KERNFÄCHER

In den vier Halbjahren der Kursstufe müssen im Umfang von je vier Wochenstunden fünf Kernfächer belegt werden:

Deutsch
Mathematik
Fremdsprache
Fremdsprache oder Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie oder Physik)
ein weiteres Fach aus dem Pflichtbereich

2.4 WEITERE FÄCHER

Im Rahmen des Kursangebots der Schule wählen Sie neben den zwanzig vierstündigen Kursen in den Kernfächern mindestens zwanzig Kurse in weiteren Fächern. Insgesamt müssen Sie folgende Fächer durchgängig über vier Halbjahre hinweg belegen:

Bildende Kunst oder Musik
Geschichte
Geographie und Gemeinschaftskunde (je zwei Halbjahre)
Religionslehre oder Ethik
zwei Naturwissenschaften aus Biologie, Chemie, Physik
Sport (sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen befreit)

Die zweistündigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde werden wie folgt angeboten:

1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Gemeinschaftskunde	Geographie	Geographie	Gemeinschaftskunde

Ist das Kernfach Wirtschaft belegt, so ist das Fach Gemeinschaftskunde nur im ersten und das Fach Geographie nur im dritten Halbjahr zu belegen.

Über die Pflichtbelegung hinaus wählen Sie gegebenenfalls weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich, abhängig vom Angebot der Schule. Insgesamt werden pro Halbjahr durchschnittlich mindestens 32 Wochenstunden in Kursen oder Arbeitsgemeinschaften besucht. Sie haben die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen.

3. Die Leistungsmessung

3.1 NOTENGEbung

In der Kursstufe sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den herkömmlichen Noten und mit den ihnen zugeordneten Punkten bewertet.

Bei der Leistungsbewertung werden die Punkte nach folgender Tabelle einer Note zugeordnet:

Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Ein Kurs, in dem weniger als fünf Punkte erreicht werden, gilt als „unterpunktet“.

UNTERPUNKTET

3.2 KLAUSUREN UND ANDERE LEISTUNGSNACHWEISE

In den vierstündigen Kursen müssen Sie in den ersten drei Halbjahren mindestens je zwei Klausuren, im vierten Halbjahr mindestens eine Klausur schreiben. Im Fach Sport sind in den vierstündigen Kursen in den ersten beiden Halbjahren zusammen mindestens drei Klausuren (darunter pro Halbjahr mindestens eine Klausur) und im dritten und vierten Halbjahr mindestens je eine Klausur zu schreiben.

In den zweistündigen Kursen (außer im Fach Sport) ist in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur pro Fach zu schreiben.

Zusätzlich zu den Klausuren sind gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) vorgesehen: schriftliche Hausarbeiten, Projekte (darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich), Referate, mündliche Prüfungen oder anderweitige Präsentationen.

Im Laufe der Kursstufe sind Sie zu solchen Leistungen in drei Fächern Ihrer Wahl verpflichtet, eine zusätzliche GFS können Sie freiwillig in einem weiteren Fach erbringen. Dies geschieht in Absprache mit den Fachlehrkräften und unter Berücksichtigung der schulischen Gepflogenheiten.

Außerdem können überdurchschnittliche Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester im Fach Musik und in Schulsportwettbewerben im Fach Sport bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Ihren Antrag hin mit berücksichtigt werden.

3.3 ZEUGNISSE

Sie erhalten für jedes Halbjahr ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Leistungen. Diese schließen in den ersten beiden Halbjahren auch Bewertungen über Ihr Verhalten und Ihre Mitarbeit ein.

4. Das Abitur

4.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die Abiturprüfung findet im vierten Halbjahr statt. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Hierbei haben Sie fünf Prüfungsfächer: vier schriftliche und ein mündliches.

Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft (siehe §§ 20 und 23 NGVO).

4.2 DIE SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Die schriftliche Abiturprüfung erfolgt in vier Ihrer fünf Kernfächer: Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und einem weiteren Kernfach Ihrer Wahl.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zentral gestellt.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die Kommunikationsprüfung wird im vierten Schulhalbjahr von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 15 Minuten je Schülerin beziehungsweise je Schüler. Sie muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

4.3 DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

In dem von Ihnen gewählten mündlichen Prüfungsfach absolvieren Sie eine etwa 20-minütige Präsentationsprüfung. Hierfür legen Sie **spätestens** zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird Ihnen etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Die Präsentationsprüfung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen durch eine besondere Lernleistung ersetzen (siehe Ziffer 7.1).

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden.

Die Prüfungsaufgaben werden aufgrund von Vorschlägen der Fachlehrkraft im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen gestellt. Sie werden Ihnen schriftlich vorgelegt, und Sie können sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

4.4 WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER

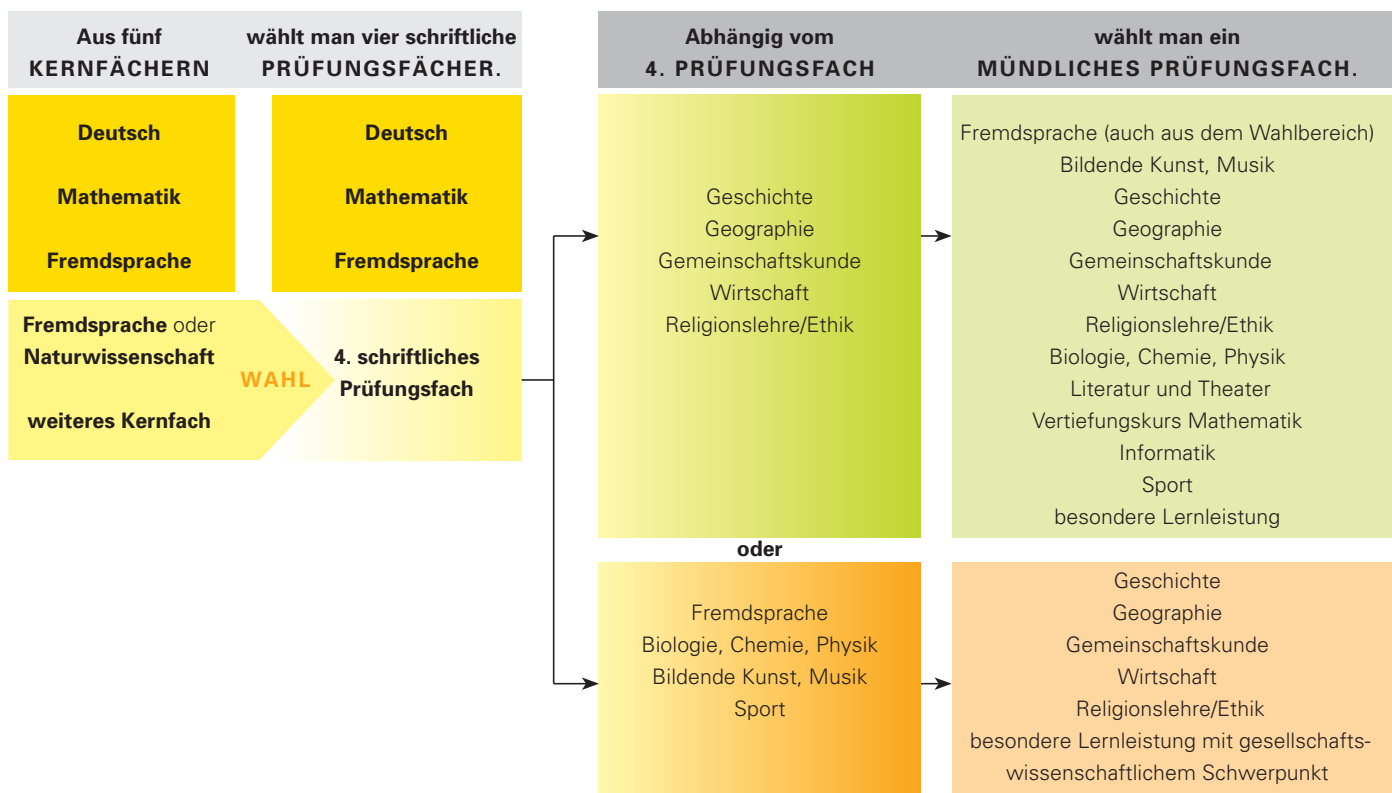
Bei der Wahl Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie darauf achten, dass alle drei Aufgabenfelder (siehe Ziffer 2.1) abgedeckt werden.

Für die schriftliche Prüfung wählen Sie vier Ihrer fünf Kernfächer aus. Darunter müssen Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sein. Dadurch sind die Aufgabenfelder I und III bereits abgedeckt.

Für die mündliche Prüfung wählen Sie ein weiteres

Fach des Pflichtbereichs (oder Vertiefungskurs Mathematik oder Informatik oder Literatur und Theater oder die spät beginnende Fremdsprache) aus. Informatik kann als mündliches Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn entsprechender Unterricht spätestens ab Klasse 10 besucht wurde.

Allerdings müssen Sie dabei darauf achten, dass auch das Aufgabenfeld II durch Ihre fünf Prüfungsfächer abgedeckt ist. Das bedeutet, das 4. schriftliche oder das mündliche Prüfungsfach muss dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld angehören.



5. Gesamtqualifikation

5.1 ÜBERSICHT

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte und in der Abiturprüfung bis zu 300 Punkte erreicht werden.

BLOCK I Leistungen aus den Kursen					BLOCK II Leistungen aus der Abiturprüfung	
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Deutsch	15	15	15	15	4 x 15	Deutsch
Mathematik	15	15	15	15		
Fremdsprache	15	15	15	15	4 x 15	Mathematik
weiteres Kernfach	15	15	15	15		
weiteres Kernfach	15	15	15	15	4 x 15	Fremdsprache
und mindestens 20 weitere Kurse	15	15	15	15		
	15	15	15	15	4 x 15	4. schriftliches Prüfungsfach
	15	15	15	15		
	15	15	15	15	4 x 15	mündliches Prüfungsfach
	15	15	15	15		
gegebenenfalls weitere Kurse						
GESAMTQUALIFIKATION: Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)						

5.2 BLOCK I

In diesem Block müssen mindestens 40 Kurse angerechnet werden. Darunter müssen sein:

1. die 20 Kurse in den Kernfächern,
2. soweit nicht als Kernfach einzubringen,
 - 2 Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
 - die 4 Kurse in Geschichte,
 - die belegpflichtigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde
 - jeweils 4 Kurse aus zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie,
3. soweit nicht bereits berücksichtigt, die Kurse im mündlichen Prüfungsfach.

Über gegebenenfalls weitere anzurechnende Kurse entscheiden Sie spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Halbjahr; dabei kann die Gesamtnote der besonderen Lernleistung in zweifacher Wertung, also mit maximal 30 Punkten, angerechnet werden und es werden hierfür zwei Kurse zu Grunde gelegt.

Wenn Sie mehr als 40 Kurse anrechnen lassen wollen, so wird die in Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte durch die Zahl der angerechneten Kurse dividiert und das Ergebnis mit 40 multipliziert wird.

Beispiel: Hat man aus 40 Kursen 398 Punkte erreicht, so ergibt sich durch Hinzunahme weiterer 4 Kurse mit je 13 Punkten als Gesamtpunktzahl in Block I: $(398 + 4 \times 13) : 44 \times 40 = 409$. Das Ergebnis ist mathematisch gerundet.

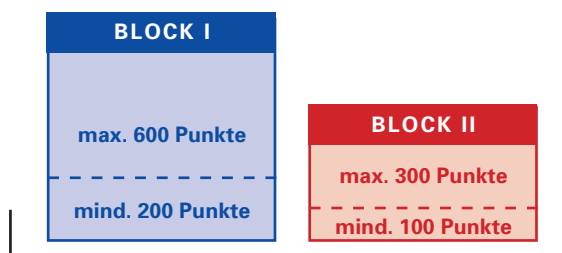
5.3 BLOCK II

Im Block II werden die Leistungen der Abiturprüfung erfasst. Er umfasst die vier schriftlichen Prüfungsfächer und das mündliche Prüfungsfach (Präsentationsprüfung). In den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport werden die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen gegebenenfalls durch fachpraktische Prüfungen ergänzt. In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Abiturprüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung.

Die Punkte der Abiturprüfung sind wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, so ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- In den modernen Fremdsprachen wird die erreichte Punktzahl des schriftlichen Teils zweifach und die in der Kommunikationsprüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet. (Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte siehe Tabelle auf Seite 14).

Die besondere Lernleistung kann nach Wahl statt der Anrechnung in Block I das mündliche Prüfungsfach ersetzen und wird dann in Block II vierfach gewertet. Allerdings müssen Sie darauf achten, dass mit den schriftlichen Prüfungsfächern und der besonderen Lernleistung alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sind.



GESAMTQUALIFIKATION:
mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

5.4 DURCHSCHNITTSNOTE UND GESAMTPUNKTZAHL

Die Durchschnittsnote ergibt sich laut nachfolgender Tabelle aus der in den zwei Blöcken erreichten Gesamtpunktzahl:

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

5.5 TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSERGNISSES BEI SCHRIFTLICHER UND MÜNDLICHER PRÜFUNG

		Schriftliche Prüfung																		
		Noten	6			5			4			3			2			1		
			-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+		
Mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	vierfach gewertetes Prüfungsergebnis	
	5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39		41
		+	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40		43
	4	-	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41		44
		+	4	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41		44
	3	-	5	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43		45
+		6	7	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45		
2	-	7	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48		
	+	8	9	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48		
1	-	9	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51		
	+	10	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51		
1	-	11	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53		
	+	12	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53		
1	-	13	14	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55		
	+	14	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55		
1	-	15	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56		
	+	15	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56		

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$PF = \frac{(2s + m)}{3}$$

- PF** = Endergebnis der Prüfung in einem Fach (nicht gerundet)
- s** = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
- m** = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte wird PF mit dem Faktor 4 multipliziert, bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, d.h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

6. Zeitlicher Überblick

> In der Einführungsphase finden

- Informationsveranstaltungen der Schule statt;
- frühestens vier Wochen vor Unterrichtsende die Kurswahlen statt.

> Im dritten Halbjahr der Kursstufe bestimmen Sie

- spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts Ihre vier schriftlichen Prüfungsfächer.

> Im vierten Halbjahr legen Sie

- spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Halbjahr Ihr mündliches Prüfungsfach fest;
- spätestens zehn Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung in Ihrem mündlichen Prüfungsfach vier Themen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft vor.

> Am Tag der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres erfahren Sie

- Ihre Ergebnisse in der schriftlichen Abiturprüfung;
- welches Thema der Fachausschussvorsitzende für Ihre mündliche Abiturprüfung ausgewählt hat;
- ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen mündlichen Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern der Prüfungsvorsitzende für Sie festgelegt hat.

> Spätestens einen Schultag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung entscheiden Sie

- über die anzurechnenden Kurse im Block I der Gesamtqualifikation;
- ob Sie das mündliche Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung ersetzen wollen;
- über freiwillige mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern.

7. Besonderheiten

7.1 BESONDERE LERNLEISTUNG

Die besondere Lernleistung kann ein Seminarkurs oder eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium sein. Die Schule ordnet Ihre besondere Lernleistung einem der drei Aufgabenfelder zu. Sie haben die Möglichkeit, die besondere Lernleistung entweder in zweifacher Wertung in Block I oder – sofern dann alle Aufgabenfelder abgedeckt sind – in vierfacher Wertung in Block II einzubringen. Bei der Berechnung der durchschnittlich zu besuchenden 32 Wochenstunden kann der Seminarkurs berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für die Teilnahme an einem Schülerwettbewerb oder Schülerstudium.

Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren.

In einem Kolloquium stellen Sie die Ergebnisse Ihrer besonderen Lernleistung dar, erläutern diese und antworten auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

7.1.1 Seminarkurs als besondere Lernleistung

Bewertung der Leistungen im Seminarkurs

Bei der Gesamtbewertung werden die Punkte für die beiden halbjährigen Kurse zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewertet.

Seminarkursthemen

Die Schulen entscheiden im Rahmen des für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung erforderlichen Niveaus über die inhaltliche Ausgestaltung der Seminarkurse selbst. Es besteht die Möglichkeit, neue fächerverbindende Themenkreise zu erproben oder für das Schulprofil relevante Projekte durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Themenfindung einbezogen werden.

7.1.2 Wettbewerb und Schülerstudium als besondere Lernleistung

Es ist möglich, geeignete Arbeiten beziehungsweise umfassende Beiträge aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium an einer Universität oder Fachhochschule als besondere Lernleistung einzubringen. Die Bewertung erfolgt durch Fachlehrkräfte

der Schule. Arbeiten aus Wettbewerben oder einem Schülerstudium müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- oberstufen- und abiturgerechtes Niveau;
- studienvorbereitende Arbeitsweisen;
- schriftliche Dokumentation;
- zeitlicher Aufwand und methodische Ansätze müssen in etwa dem Seminarkurs entsprechen;
- Möglichkeit der Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums;
- bei Teamarbeiten: Möglichkeit der Bewertung der individuellen Schülerleistung.

7.2 WIRTSCHAFT ALS KERNFACH

Haben Sie das Kernfach Wirtschaft belegt, so ist das Fach Gemeinschaftskunde nur im ersten und das Fach Geographie nur im dritten Halbjahr zu belegen. Sie können die beiden anderen Kurse freiwillig belegen, wenn es stundenplantechnisch möglich ist, und sich die Leistungen in Block I anrechnen lassen. Eine etwaige mündliche Prüfung in Geographie oder Gemeinschaftskunde erstreckt sich in jedem Fall auf den gesamten Inhalt des jeweiligen Faches.

7.3 RELIGIONSLEHRE UND ETHIK

Religionslehre kann als Kernfach nur gewählt werden, wenn in Klasse 10 Unterricht in Religionslehre besucht wurde. Die gleiche Regel gilt für das Fach Ethik: Es kann nur dann als Kernfach gewählt werden, wenn es in Klasse 10 besucht wurde.

Ebenfalls setzt die Wahl als mündliches Prüfungsfach voraus, dass das jeweilige Fach bereits in Klasse 10 besucht wurde. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Wahl als mündliches Prüfungsfach aber dennoch möglich, wenn mit einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Fachkenntnisse nachgewiesen wurden.

Sie besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der Sie angehören. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

Werden Kurse in Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können Sie im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, soweit Sie nicht bereits in der Einführungsphase den Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht haben.

Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

7.4 LATINUM, GROSSES LATINUM, GRAECUM UND HEBRAICUM

Zahlreiche Studiengänge erfordern Kenntnisse der lateinischen Sprache. Vergleichen Sie hierzu die Fächerliste des Deutschen Altphilologenverbandes unter www.altphilologenverband.de (> Latein > Latein als Studienvoraussetzung). Die Zahl derjenigen Studierenden, die ohne ausreichende Lateinkenntnisse ihr Studium beginnen, hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Deshalb empfehlen wir allen Schülerinnen und Schülern dringend, sich frühzeitig über die besonderen sprachlichen Anforderungen eines angestrebten Studienfaches zu informieren und sich in der Schulzeit die erforderlichen Lateinkenntnisse anzueignen. Wer die erforderlichen Lateinkenntnisse nachholen muss, sollte sich in jedem Fall rechtzeitig bei dem zuständigen Prüfungsamt oder -ausschuss vergewissern, ob der ins Auge gefasste Kurs und dessen Abschluss anerkannt werden.

Bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen wird die jeweils angegebene Qualifikation erworben:

Latinum

Latein ab Klasse 5

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 sowie im Zeugnis in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“.

Latein ab Klasse 6

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 sowie im Zeugnis der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“.

Latein als dritte Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 und eine Ergänzungsprüfung.

Latein als spät beginnende Fremdsprache

Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Latein im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen in den Jahrgangsstufen (vierstündig im Wahlbereich) und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).

Latein als Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft in Latein im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Großes Latinum

Latein als vierstündiger Kurs im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.

Graecum

Das Graecum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Pflichtunterricht in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 und eine Ergänzungsprüfung.
- Griechisch als vierstündiger Kurs im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.
- Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen (vierstündig im Wahlbereich) in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Hebraicum

Das Hebraicum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen (vierstündig im Wahlbereich) in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Prüfungsnoten

Bei Prüfungen (Abiturprüfungsfach oder Ergänzungsprüfung) ist für die gewünschte Qualifikation mindestens die Note „ausreichend“ (= 5 Punkte) erforderlich.

Soweit sich die Qualifikation nicht unmittelbar aus den genannten Voraussetzungen ergibt, sind die Regierungspräsidien für die Zuerkennung der jeweiligen Qualifikation zuständig.

Der rechtliche verbindliche Text zum Erwerb des Latinums, Großes Latinums, Graecums und Hebraicums kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.kultusportal-bw.de > Service > Gesetze / Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

8. Nichtbestehen und Wiederholung

Mindestqualifikationen

Nur wenn Sie folgende Voraussetzungen (Mindestqualifikationen) erfüllen, kann Ihnen die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden:

BLOCK I

- Sie müssen insgesamt mindestens 200 Punkte erreichen.
- Höchstens 20 % Ihrer angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten bewertet sein.
- Unter den belegpflichtigen Kursen darf keiner mit 0 Punkten bewertet sein.

BLOCK II

- In Ihren fünf Prüfungsfächern müssen Sie zusammen mindestens 100 Punkte erreichen.
- In drei Ihrer fünf Prüfungsfächer müssen Sie jeweils mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen.

Ein Ausgleich zwischen den Blöcken ist nicht möglich.

Wiederholung und Entlassung

Zum Absatz „Wiederholung und Entlassung“ beachten Sie § 29 der NGVO (identisch mit § 29 BGVO):

„(1) Die Jahrgangsstufen können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.

(2) Die erste Jahrgangsstufe kann einmal wiederholt werden, wenn nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt worden ist.

(3) Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, können einmal wiederholen, und zwar

1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung (§ 20, Absatz 3):
 - a) das zweite und das dritte Schulhalbjahr oder
 - b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weiterem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder
 - c) das dritte Schulhalbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs;
2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Schulhalbjahr.

(4) Schüler des vierten Schulhalbjahres, bei denen zu erwarten ist, dass sie zum Ende des Schulhalbjahres die im ersten und zweiten Block der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbringen werden, können auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters nach Absatz 3 Nr. 1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.

(6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.“

9. Anhang

9.1 FACHHOCHSCHULREIFE

Wer das Gymnasium frühestens nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne Abitur verlässt, hat bei Erreichen bestimmter Mindestleistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife ohne besondere Prüfung erworben. Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil erfüllt, kann hierüber auf Antrag von seiner Schule eine Bescheinigung erhalten. Mit dieser ist aber noch keine Studienberechtigung verbunden. Das Zeugnis der Fachhochschulreife, mit dem dann die Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen verbunden ist, erhält, wer neben den Voraussetzungen für den schulischen Teil auch die Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt.

Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. In zwei Kernfächern, darunter im allgemein bildenden Gymnasium mindestens einem Pflichtkernfach und im beruflichen Gymnasium dem Profulfach, müssen je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein.

Zwei der vier anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen sein.

2. In weiteren Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens 5 Punkten abgeschlossen sein.

3. Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

4. Unter den anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

- Deutsch;
- Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
- Mathematik;
- Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;

- Biologie, Chemie, Physik, Agrarbiologie, Biotechnologie oder Ernährungslehre mit Chemie.

Aus weiteren Fächern können jeweils höchstens zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

Alle Kurse werden einfach gewichtet. Das Endergebnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ergibt sich nicht allein durch die Addition der in den einzelnen Kursen erzielten Punkte, sondern muss mit Hilfe einer von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Formel ermittelt werden. Hierbei werden die Punkte, die in den einzelnen Kursen erzielt wurden, addiert. Die sich hiernach ergebende Summe wird durch die Anzahl der eingebrachten Kurse (also durch 15) dividiert und das hiernach erzielte Ergebnis mit 19 multipliziert. Diese Umrechnung ist erforderlich, weil es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Modelle bei der Gewichtung der Kurse gibt. Durch die Anwendung der Formel ist die rechnerische Vergleichbarkeit der in verschiedenen Ländern erzielten Ergebnisse des schulischen Teils der Fachhochschulreife gewährleistet.

Für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen:

- Eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelte Ausbildungsberuf oder
- eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
- ein mindestens einjähriges Praktikum in einem Betrieb der Wirtschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Kindergarten, Altenheim) oder
- ein abgeleistetes freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, der Wehr- oder Wehersatzdienst oder der Bundesfreiwilligendienst (mindestens einjährig). Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

Das einjährige Praktikum wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung (z. B. einem Krankenhaus, einem Kindergarten oder einer anderen sozialen Einrichtung) durchgeführt. Es dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt und hat Ausbildungscharakter. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen in ihrem Praktikum einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf vertraut gemacht werden. Sie sollen in verschiedene Arbeitsbereiche des Betriebs, in dessen Aufbau und Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung nachzuweisen. Aus der Bescheinigung müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltage hervorgehen. Da die Schule über die Anerkennung eines Praktikums entscheidet, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Schule, bevor das Praktikum aufgenommen wird.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von dem Gymnasium ausgestellt, an dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife ist über Baden-Württemberg hinaus in folgenden Bundesländern anerkannt: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

9.2 AUSLANDSAUFENTHALTE

Die Dauer von Auslandsaufenthalten kann bis zu einem Schuljahr betragen. Es gibt zahlreiche Vereine und Austauschorganisationen, deren Hilfe Sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes in Anspruch nehmen können.

Wenn Sie sich im Verlauf der Einführungsphase zum Schulbesuch im Ausland entscheiden, kann Ihnen diese Zeit auch auf den Schulbesuch in Baden-Württemberg angerechnet werden. Das heißt, Sie müssen das Schuljahr nicht wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im Ausland an einem Einzelschüleraustausch teilgenommen und dort die Schule besucht haben. Eine Anrechnung der im Ausland erreichten Leistungen auf die Qualifikationsphase ist nicht

möglich. Alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase müssen belegt werden.

Weiterhin gilt: Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die in die erste Jahrgangsstufe versetzt wurden, haben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 Prozent der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Ganz wichtig ist, dass Sie sich vor dem Auslandsaufenthalt gründlich von Ihrer Schule beraten lassen.

9.3 ÜBERGANG INS BERUFLICHE GYMNASIUM

Wenn Sie von einem allgemein bildenden Gymnasium auf ein berufliches Gymnasium wechseln möchten, gibt es entweder einen achtjährigen oder einen neunjährigen gymnasialen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife. Im Rahmen der am beruflichen Gymnasium zur Verfügung stehenden Kapazitäten bestehen für Sie die folgenden beiden Möglichkeiten:

1. Sie besuchen die Klasse 9 des allgemein bildenden Gymnasiums und wechseln nach der Versetzung in die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums. Sie haben allerdings in diesen Fällen bei Eintritt in das berufliche Gymnasium noch keinen Mittleren Bildungsabschluss; er wird ihnen erst dann zuerkannt, wenn Sie am beruflichen Gymnasium in die erste Jahrgangsstufe versetzt worden sind. Dieser gymnasiale Bildungsgang zum Abitur umfasst insgesamt acht Jahre.

2. Sie besuchen am allgemein bildenden Gymnasium auch die Klasse 10 und erwerben dort mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 den Mittleren Bildungsabschluss. Nach der Klasse 10 wechseln Sie auf das berufliche Gymnasium. Der Besuch der Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums gilt in diesen Fällen nicht als Wiederholung der Klasse. Dieser gymnasiale Bildungsgang zum Abitur umfasst insgesamt neun Jahre.

Ein Wechsel aus der Jahrgangsstufe 1 oder 2 des allgemein bildenden Gymnasiums an ein berufliches Gymnasium ist nicht möglich.

9.4 WAHLBEISPIELE

Name		LARS	INA	YASSIN
Kernfächer		Deutsch	Deutsch	Deutsch
		Mathematik	Mathematik	Mathematik
		Englisch	Latein	Französisch
		Französisch	Physik	Biologie
		Geographie	Wirtschaft	Sport
Bildende Kunst <i>oder</i> Musik		Bildende Kunst	Musik	Bildende Kunst
Geschichte		Geschichte	Geschichte	Geschichte
Geographie im Wechsel mit Gemeinschaftskunde		Gk	Geo	Geo
Religionslehre <i>oder</i> Ethik		Religionslehre	Religionslehre	Ethik
Naturwissenschaften aus	Biologie	Biologie		
	Chemie		Chemie	
	Physik	Physik		Physik
Sport		Sport	Sport	
Wahlbereich		Psychologie		Seminarkurs
		Informatik		Philosophie
Arbeitsgemeinschaften			Chor	
Gesamtstundenzahl pro Halbjahr		38	34	35
		36	32	35
		34	32	30
		36	30	30
Anzahl der belegten Kurse		52	42	44